

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

Härtefall-Fonds Phase 2 update

A. Härtefall Fonds Phase 2:

Am 30.4.2020 wurde die Richtlinie des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler sowie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds veröffentlicht.

Die Richtlinie regelt die Auszahlungsphase 2 im Detail und in Abänderung zu einigen bisher angedachten Bestimmungen. Anträge nach dieser neuen Richtlinie können ab 4.5.2020 online gestellt werden.

1. Zulässige Förderwerber:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Betrieb eines gewerblichen selbständigen Unternehmens oder Ausübung eines verkammerten oder nicht verkammerten freien Berufs in Österreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- unternehmerische Tätigkeit in Österreich
- KUR oder GLN vorhanden, jedenfalls aber liegen Steuernummer und Sozialversicherungsnummer vor,
- Wirtschaftliche signifikante Bedrohung durch COVID-19
 - laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden oder
 - behördlich angeordnetes Betretungsverbot im Antragszeitraum oder
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50%, wobei
 - Für den Zeitraum 16.3. bis 15.4. gilt das Monat März 2019 oder 1/3 des ersten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum

- Für den Zeitraum 16.4. bis 15.5. gilt das Monat April 2019 oder 1/3 des zweiten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Für den Zeitraum 16.5. bis 15.6. gilt das Monat Mai 2019 oder 1/3 des zweiten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Für den Zeitraum 16.6. bis 15.7. gilt das Monat Juni 2019 oder 1/3 des zweiten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Für den Zeitraum 16.7. bis 15.8. gilt das Monat Juli 2019 oder 1/3 des dritten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Für den Zeitraum 16.8. bis 15.9. gilt das Monat August 2019 oder 1/3 des dritten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Bei Unternehmen, die bei Antragstellung weniger als 12 Monate bestehen wird die Planrechnung herangezogen
- Ein Wechsel in den Corona Hilfs Fonds ist möglich, wobei eine Anrechnung erfolgt, daher keine kumulative Inanspruchnahme
 - Es wurden keine weiteren Förderungen i.Z.m. COVID-19 als Barauszahlungen von Gebietskörperschaften erhalten, Ausnahmen sind Kurzarbeit und Garantien
 - Es ist kein Insolvenzverfahren anhängig (gegen Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen den geschäftsführenden Gesellschafter) bzw. muss nach Aufhebung mindestens 1 Jahr verstrichen sein
 - Das Unternehmen darf vor der COVID-19-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) 651/2014 gewesen sein.
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und/oder Gewerbebetrieb im letzten Einkommensteuerbescheid (oder in Summe in den drei letzten Bescheiden, wenn ein Vergleichszeitraum von 3 Jahren gewählt wird). Dies gilt nicht für Förderungswerber, die den Betrieb von 1.1.2018 bis 15.03.2020 gegründet oder übernommen haben.
 - Ist aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 kein Einkommensteuerbescheid vorhanden, so muss in Österreich unbeschränkte Steuerpflicht bestehen.
 - Erfolgte Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme
 - bis zum 31.12.2019: Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung, oder, sofern es sich um kein Gewerbe handelt, die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; oder
 - von 01.01.2020 bis 15.03.2020: Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Anmeldung in ein Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe.
 - Nebeneinkünfte (neben Einkünften aus Gewerbebetrieb [§ 23 EStG 1988] und/oder selbständiger Arbeit, [§ 22 EStG 1988]) sind möglich. Dazu zählen auch Bezüge aus der
 - Pensionsversicherung. Nebeneinkünfte und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen werden nach Maßgabe des Punktes 5.5 im Rahmen der Deckelung berücksichtigt.

Nicht förderbar sind u.a.:

- Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.
- Unternehmer in Bezug auf eine Privatzimmervermietung mit höchstens zehn Betten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt.
- Unternehmer in Bezug auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG 1988).

2. Vergleichszeitraum:

Das am wenigsten weit zurückliegende Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 bzw. alternativ die am wenigsten weit zurückliegenden drei aufeinanderfolgenden Jahre (zur alternativen Berechnung auf Basis des 3-Jahres-Durchschnitts), für welches bzw. welche ein jeweils rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Gleichzeitig muss dieser bzw. müssen diese insgesamt positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG 1988) und/oder Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988) ausweisen.

3. Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens

Das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraums wird durch Multiplikation des Umsatzes des Betrachtungszeitraumes mit der Umsatzrentabilität berechnet.

Das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums wird wie folgt berechnet:

Schritt 1: Durchschnittssteuersatz = Einkommensteuer / Einkommen

Schritt 2: Nettoeinkommen = Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb x (1- Durchschnittssteuersatz)

Schritt 3: monatliches Nettoeinkommen = Nettoeinkommen /12 (oder bei einem Wirtschaftsjahr < 1 Jahr dividiert durch die geringere Anzahl der Monate)

4. Steuerliche Umsatzrentabilität

Die steuerliche Umsatzrentabilität wird automatisiert aus den Steuerbescheiden bzw. aus den Beilagen zur Steuererklärung berechnet.

Bei der Ermittlung der Einkünfte anhand einer Pauschalierung (z.B.: Gaststätten) wird offensichtlich auf die pauschal ermittelten Einkünfte abgestellt. Die Richtlinie kennt aktuell keine davon abweichende Regelung.

5. Verdienstentgang und Zuschuss:

Der Nettoverdienstentgang errechnet sich aus der Differenz zwischen Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums abzüglich Nettoeinkommen im Betrachtungszeitraum.

Die Zuschusshöhe wird wie folgt berechnet:

- Monatliches Nettoeinkommen im Vergleichszeitraum > 966,65 und Gründung bis zum 31.12.2019:

Verdienstentgang x 80%, mindestens EUR 500,00, maximal EUR 2.000,00 unter Anrechnung der Nebeneinkünfte und des Nettoeinkommens im Betrachtungszeitraum

Beispiel:

Ein Unternehmer weist im Einkommensteuerbescheid 2019 (= Vergleichszeitraum) folgende Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus: EUR 45.000,00

Das Einkommen beträgt EUR 44.000,00 und die Einkommensteuer laut Bescheid EUR 11.760,00.

Der Umsatz laut Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung (KZ 9040) betrug EUR 100.000,00.

Im Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.4.2020 betrug der Umsatz EUR 2.000,00. Zusätzlich erzielt der Unternehmer im März 2020 Einkünfte aus Vermietung einer Wohnung von EUR 300,00.

Lösung:

a. Durchschnittssteuer 2019:	$11.760 / 44.000 = 26,73\%$
b. Umsatzrentabilität 2019:	$(45.000 - 45.000 \times 26,7\%) / 100.000 = 32,97\%$ (Nettoumsatzrentabilität)
c. Umsatz Betrachtungszeitraum:	EUR 2.000,00
d. Nettoeinkommen Betrachtungszeitraum:	$2.000 \times 32,97\% = \text{EUR } 659,45$
e. Nettoeinkommen Vergleichszeitraum:	$(45.000 - 45.000 \times 26,73\%) / 12 = \text{EUR } 2.747,73$
f. Verdienstentgang:	$2.747,73 - 659,45 = 2.088,27$
g. Maximaler Zuschuss	$80\% \times 2.088,27 = \text{EUR } 1.670,62$
h. Deckelung:	$659,45 + 300,00 \times 26,13\% + 1.670,62 = 2.549,89$
i. Zuschuss nach Deckelung:	$1.670,62 - 549,89 = \text{EUR } 1.120,73$

- Monatliches Nettoeinkommen im Vergleichszeitraum < 966,65, keine Nebeneinkünfte und Gründung bis zum 31.12.2019:

Verdienstentgang x 90%, mindestens EUR 500,00, maximal EUR 2.000,00

- Gründung ab 1.1.2020 bis zum 15.3.2020:

Pauschaler Zuschuss von EUR 500,00

Der pauschale Zuschuss wird gekürzt, wenn Nebeneinkünften und/oder von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltene Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der Höhe nach abschätzbare Versicherungsleistungen von mehr als EUR 1.500,00 vorhanden sind, so dass inkl. der genannten zusätzlichen Leistungen der Gesamtbeitrag EUR 2.000,00 nicht überschreitet.

- Gründung oder Übernahme in den Jahren 2018 und 2019 und kein Bescheid oder ein Verlust oder errechneter Zuschuss < EUR 500:

Pauschaler Zuschuss von EUR 500,00 mit Deckelung, wie oben

6. Antragstellung und Betrachtungszeitraum:

Entgegen der ursprünglichen Möglichkeiten gibt es nun 6 Betrachtungszeiträume, wovon maximal 3 Zeiträume für die Antragstellung herangezogen werden können. Diese müssen zeitlich nicht hintereinander liegen:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

7. Anrechnung der Phase 1:

Auf den Förderungsbetrag aus der Auszahlungsphase 2 wird eine Förderung der Auszahlungsphase 1 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Auszahlungsphase 2. Für die Anrechnung gilt:

- Übersteigt der gemäß Punkt 5.4 und Punkt 5.5 ermittelte Förderungsbetrag nicht EUR 500,-, erfolgt keine Anrechnung aus der Auszahlungsphase 1.
- Übersteigt der gemäß Punkt 5.4 und Punkt 5.5 ermittelte Förderungsbetrag EUR 500,-, erfolgt eine Anrechnung aus der Auszahlungsphase 1 nur bis zum Betrag von 500,-.

Daher werden in beiden Fällen mindestens 500 Euro ausbezahlt.

Für beide Auszahlungsphasen beträgt die maximale Gesamtförderungshöhe EUR 6.000,-- pro Förderungsnehmer.

8. Personengesellschaften:

Bei Personengesellschaft wird die Berechnung für die Gesellschafter anteilig, d.h. in Höhe der jeweiligen Beteiligung des Gesellschafters vollzogen. Maßgeblich für die Berechnung ist daher der anteilige Umsatzeinbruch, der anteilige Umsatz der Personengesellschaft, die anteilige Umsatzrentabilität des Gesellschafters.

9. Nebeneinkünfte

Die Nebeneinkünfte sind anzugeben, dies sind nicht die Umsätze oder Einnahmen, sondern die Überschüsse (z.B. Mieteinnahmen abzüglich Werbungskosten).

Als Nettoeinkünfte gelten die Nebeneinkünfte abzüglich der Steuer, vereinfacht ermittelt durch Multiplikation mit dem Durchschnittssteuersatz der Vergleichsperiode.

Es sind Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonates heranzuziehen, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt, **wobei nur positive Nebeneinkünfte maßgeblich sind.**

Bei nicht selbständigen Einkünften kann vereinfachend der Nettobezug herangezogen werden.

10. Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften nach § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988

Diese müssen ausdrücklich bestätigen, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung der Gesellschaft durch COVID -19 vorliegt und die Verminderung der Einnahmen dadurch veranlasst ist. Sie müssen ausdrücklich zur Kenntnis nehmen, dass unrichtige Angaben zur Rückforderung der Förderung führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen.

Der Förderungswerber muss alle Angaben vollständig und richtig erklären und diese nachweisen können.

Der Förderungsantrag ist vom Förderungswerber unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Die Identität des Förderwerbers ist nachzuweisen (z.B. Reisepass).

Der Förderungsnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

11. Berichtspflichten und Kontrollen

- Aufbewahrung der relevanten Unterlagen für die Dauer von 7 Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung
- Auskunftserteilungspflicht des Förderwerbers
- Besichtigungen vor Ort, Einsicht in Bücher und sonstige zur Überprüfung dienliche Unterlagen sind zu gestatten
- Stichprobenartige Überprüfungen durch WKO oder Beauftragte der WKO, durch Organe oder Beauftragte der Buchhaltungsagentur des Bundes, des Rechnungshofs sowie der EU möglich.

12. Antragsmöglichkeit

ACHTUNG: Anträge können bis 31.12.2020 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gestellt werden!



Anträge, die bereits vor der neuen Richtlinie eingereicht wurden, können bis zum 31.7.2020 zurückgezogen werden, sofern noch kein weiterer Antrag eingereicht wurde. Nach Erledigung der Zurückziehung kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.